GEMEINDE LAUTERBACH

BEBAUUNGSPLAN „HASENHOF"

KURZENTRUM

MASSTAB 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 Grundflächenzahl

(0,7) Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl d. Vollgesch.
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Max. Zahl der WE je Gebäude

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Kurmittelanlagen (Kurmittelhaus, Kurheime u. ä.)

Verkehrsflächen

Gehweg

Fahrbahn

P Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche für Kuranlagen

Parkanlagen

Spielplätze (Kinderspielplätze, Kleingolfanlage, Bongia-Bahn u. ä.)

Badeplatz (Wassertretanlage, Liegewiese)

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Garagen

Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen), Einfriedigungen und Anpflanzungen max. 0,80 m hoch.

Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Gebäudeumriß (nachrichtlich)

Firstrichtung (verbindlich)

Neue Flurstücksgrenzen (nachrichtlich)

Anpflanzung

Grünfläche (Dauerkleingärten)

Besondere Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet:

Die Gebäude sind mit einem Satteldach zu erstellen. Die Dachneigung soll ca. 45° betragen. Dachaufbauten sind zulässig (max. 1/2 Gebäudelänge). Es ist ein Kniestock bis zu 60 cm zulässig. Als Dachdeckung sind nur dunkle Ziegel zu verwenden.
Grelle Kunststoffverkleidungen (z. B. an Balkons, Terrassen und Hauseingängen) sind nicht zulässig.

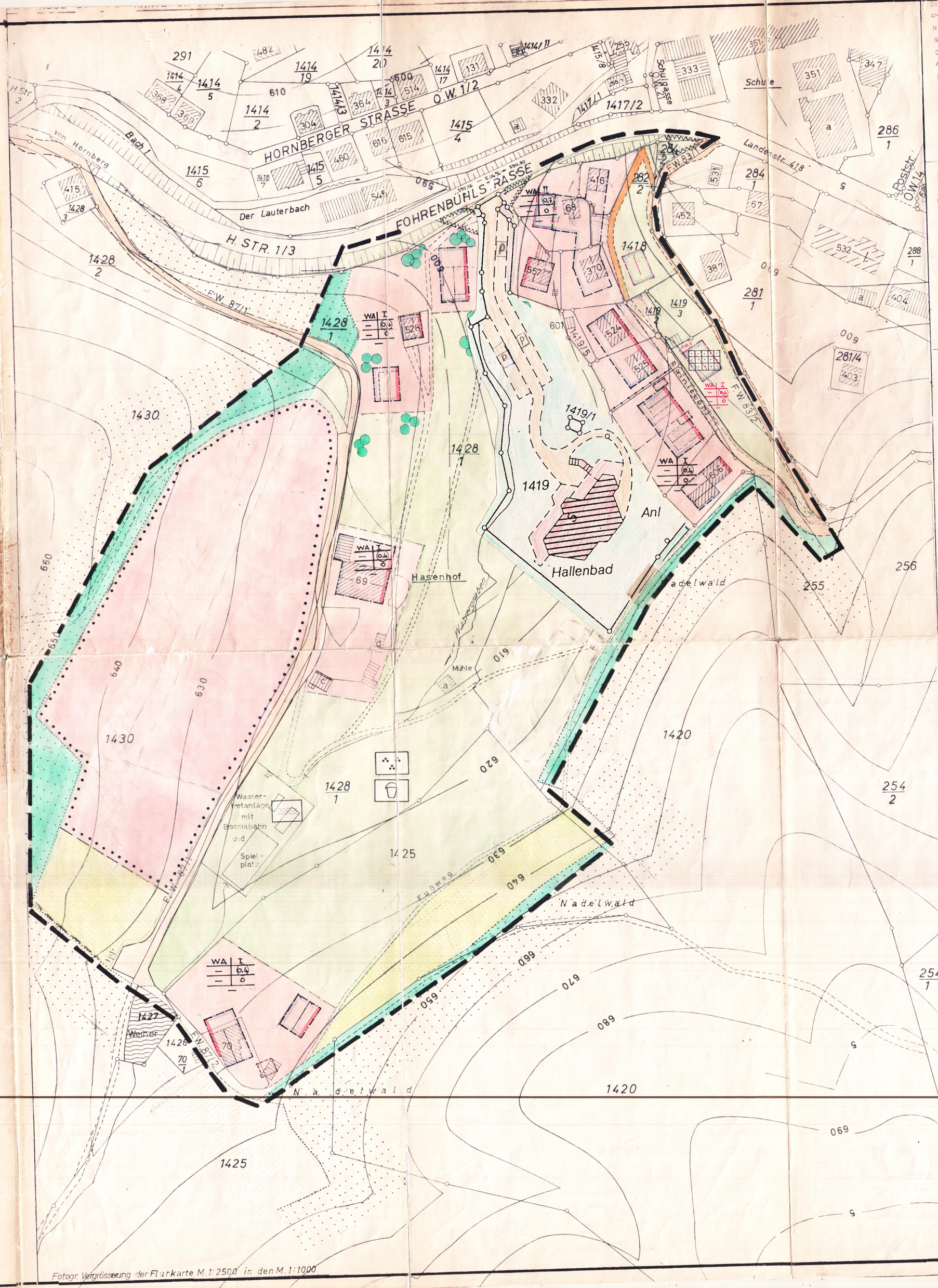

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATSAMTES ROTTWEIL VOM 21. 6. 1968 NR. II/5-612.21 - IST AM 28.6.1968 GEMÄSS § 12 DES BBAUG MIT DEM HINWEIS, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG AUF DEM BÜRGERMEISTERAMT WÄHREND DER DIENSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTL. AUSLIEGT, ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LAUTERBACH, DEN .....

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ERLASS VOM 21.6.1968, NR. II/5-612.21 - ..... GENEHMIGT.

LANDRATSAMT ROTTWEIL

ROTTWEIL DEN .....

DER GEMEINDERAT VON LAUTERBACH HAT AM 13.5.1968 ..... NACH § 10 DES BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

LAUTERBACH, DEN 14.5.1968 .....

gez. Schlayer

BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DIESES PLANES IN ROTER FARBE WURDE AM 11.8.1968 ..... VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN, DIE IN GRÜNER FARBE AM 13.5.1968

LAUTERBACH, DEN 12.3.1968 / 14.5.1968

gez. Schlayer

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 6 DES BBAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VON 25.3.1968 BIS 29.4.1968 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

LAUTERBACH, DEN 29.4.1968 .....

gez. Schlayer

BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT VON LAUTERBACH HAT AM 11.3.1968 ..... NACH § 2 DES BBAUG. DIESEN BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF UND SEINE ÖFFENTL. AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

LAUTERBACH, DEN 12.3.1968 .....

gez. Schlayer

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (B.G.Bl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (B.G.Bl. I S. 429), DER ZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (B.G.Bl. I S. 21) UND DER LANDESBAUORDNUNG VON BADEN-WÜRTT. VOM 6.4.1964 (G.Bl. S. 151) AUFGESTELLT.

Oskar Stern (GBAD) Ing.

ENTWURFSBEARBEITUNG: VERMESSUNGSWESEN STÄDTEBAUTECHNIK UND SIEDLUNGSWESEN

SCHRAMBERG, DEN 12.2.1968